

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CIII.

Bern, den 4. Dec. 1799. (14. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Novemb.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Billeters Meinung.)

Schliesslich, in Rücksicht des ganzen Gegenstands, den wir vorhaben, muß ich mit unangenehmer Empfindung bemerken, daß es ärgerlich ist, daß selbst der Rapport der Majorität uns nöthigte, in Nebensachen und Persönlichkeiten einzutreten, und uns von den zwei Hauptfragen zu entfernen, die kostbarste Zeit zu verlieren, und Worte zu verschwenden, die doch am Ende zur eigentlichen Sache nicht gehören.

Daher, um Sie nicht länger aufzuhalten, stimme ich dahin, daß man über den Rapport der Majorität mit Unwillen zur Tagesordnung gehe, und denjenigen der Minorität, unter Vorbehalt einiger Verbesserung annehme.

Cartier: Die Bürger in den vom Feinde besetzten Kantonen blieben immer Mitgl. der ganzen Gesellschaft — zwar ausser Thätigkeit gesetzte Glieder; sie waren von den Pflichten, dieser Gesellschaft zu dienen, nicht entbunden, und vielweniger berechtigt, ihr zu schaden; — es ist nicht möglich, daß sich Menschen unter ihnen fänden, die aus Lebzeugung, nicht aus Dummheit oder Bosheit, glauben könnten, ein eigenes Volk zu bilden, da sie die Constitution angenommen, den Gesetzen Treu und Gehorsam geschworen hatten, u. wußten, daß ihre Repräsentanten noch mit den übrigen vereint arbeiten. Ein helvetischer Bürger, der die Waffen freiwillig gegen sein Vaterland ergreift, ist gleich straflich, sei es in einem okkupirten oder befreiten Kanton — und so ist keinem Zweifel unterworfen, daß solche Menschen nicht mit vollem Recht sollen vor den Richter gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

Die Mitglieder der gewesenen Interimsregierung des Kantons Zürich, an den B. Regierungskommissarius Pfevninger.

Zürich, den 4ten Okt. 1799.

Bürger Regierungskommissarius!

Unser gewesne Präsident hat uns eröffnet, daß Sie in der ersten Sitzung der wiederhergestellten Verwaltungskammer, den Wunsch gegeben ihn geäußert haben, einen schriftlichen Bericht sowohl über die Entstehung, als über die wichtigsten Verrichtungen der nunmehr, bei veränderter Lage der Dinge, aufgelösten Interimsregierung des hiesigen Kantons zu erhalten. Wir eilen, Ihnen darüber die verlangte Auskunft zu ertheilen; Ihr diesfälliger Ruf hat uns zu demjenigen Vergnügen gereicht, welches bei redlichen Männern durch jede Aufforderung zur Rechenschaft über ihr Verhalten erweckt wird.

Als sich am 6ten Brachmonat die Franken zurückzogen, und die Österreicher Besitz von hiesiger Stadt nahmen, befanden sich, (nebst dem bei Ihrer Abreise, Dr. R. R. an Ihre Stelle getretenen B. Unterstatthalter Ulrich,) von den fünf Mitgliedern der konstitutionellen Verwaltungskammer und ihren Suppleanten nur noch zwei anwesend, nemlich die B. Präsident Wyss und Administrator Escher. Obwohl ganz isolirt, besorgten dieselben, in Folge des von dem B. Unterstatthalter erhaltenen bestimmten Ansinnens, — daß jede konstitutionelle Behörde an ihrer Stelle verbleiben solle, bis eine höhere Macht das weitere disponiren werde, — noch ein paar Tage lang die dringendsten und unaufschieblichsten Geschäfte, deren jede Hauptveränderung ein so volles Maafz mit sich bringt. Allein, je schwieriger und unan-

genehmer ihre Lage war, desto lebhafter musste auch der Wunsch bei ihnen werden, von dem dermähligen höchsten Gewalt entweder aus diesen drückenden Verhältnissen entlassen zu werden, oder sowohl eine erforderliche Anzahl tauglicher Männer zur Beihilfe bei ihren Verrichtungen, als auch den benötigten modum vivendi zum Behuf ihrer hünftigen Geschäftsführung zu erhalten. Zu diesem Ende hinwendeten sich die B. Wyß und Escher gemein-schaftlich mit dem B. Unterstatthalter Ulrich an den Gen. Hoze, (als vorderste allhier befindliche R. R. Militärperson), von dem sie am 8ten Juny die mündliche Verbescheidung erhielten: „da es in den Gesinnungen des Erzherzog Karls liege, daß provisorisch alle öffentlichen Gewalten an ihren Stellen verbleiben, und ihre bisherigen Geschäfte fortsetzen, und daß die abgegangenen Mitglieder durch geschickte und zutrauenswerthe Männer ersetzt werden, so sollte sich die bisherige Verwaltungskammer bis auf die Zahl von 9. Personen ergänzen; nemlich vier, theils in der ehemaligen Regierung gestandene, theils andere Bürger aus der Stadt, und drei Bürger aus dem übrigen Kanton zusiehen, und mit denselben vereinigt, unter dem Namen einer provisorischen Kantonsadministration die Angelegenheiten des von den französischen Truppen geräumten Theils des hiesigen Kantons besorgen.

Da die B. Wyß und Escher es nicht auf sich nehmen wollten, ein so wichtiges Collegium einzige aus sich selbst, und mit Jurathziehung des B. Unterstatthalter Ulrichs zu besetzen, baten sie sich hierbei des weitern den Rath des General Hoze aus, welcher sodann genehmigte, daß diese provisorische Administrationsbehörde, mit untenstehenden, theils von ihm selbst ernannten, theils ihm vorgeschlagenen Gliedern ergänzt werde. (1.) Die neunte Stelle wurde von derjenigen Person, auf welche die Wahl gefallen war, resignirt, und blieb einstweilen unbesetzt.

Da gleich in der ersten Sitzung dieser provisorischen Kantonsadministration bemerkt wurde

(1.) Bürger Ultrathsherr Lavater.

— — Altzunftmeister Felix Escher.

— — Ultrathssubstitut Hirzel.

— — Lieutenant Zeller, Halgerist.

— — Ultrathsherr Steiner, von Winterthur.

— — Altsabhalter Hoz, von Oberrieden.

dass durch die Aufhebung der bestandenen Regierungsverhältnisse, so wie durch die, nach der Anweisung des General Hoz, abgehende Stelle eines Kantonsstatthalters, eine wesentliche Lücke in der Landesregierung entstanden sei, so achtete sich die Kantonsadministration, welche diese Lücke unmöglich ausfüllen konnte, verpflichtet, den Gen. Hoze darauf aufmerksam zu machen, und ihn um Aufstellung eines besondern Regierungskollegiums zu ersuchen. (2.) Zu ihrer nicht geringen Bestürzung wurde sie selbst in der vom 11ten Juny datirten Rückantwort zur Interimsregierung ernennt: „bis und so lange die Verfassung eines jeden Theils der schweizerischen Eidgenossenschaft, und ihrer Verbindung unter einander hergestellt, oder anders bestimmt seyn werde.“ Zugleich ward ihr die bestimmte Anweisung und Vollmacht erteilt: „ohne sich an die Funktionen der von den Franzosen eingesezten Constitution zu binden, einstweilen zu Stadt und Land alle diejenige Gewalt und Besugsnisse auszuüben, welche in der alten Ordnung dem obersten Magistrat der Stadt Zürich übertragen waren, auch zu Vertheilung und Errichtung der Geschäfte alle erforderliche Einrichtungen zu treffen, und die nöthigen Collegia zu ernennen: übrigens die Stellen der Unterstatthalter, und die richterlichen Behörden, unter veränderten Namen einstweilen fortbestehen zu lassen.“ (3.)

Da sich nun gegen eine solche, wiewohl im Drang der militärischen Geschäfte, dennoch so ausdrücklich und bestimmt gegebne Anleitung, weiter nichts einwenden ließ, so geng die erste Sorge der Interimsregierung dahin, bei ihrem nunmehr so wichtigen Geschäftskreis, so viel möglich den Rath von einsichtsvollen und erfahrenen Männern zu verschaffen. Um aber auf der andern Seite, bei dem vor-

(2.) Laut Schreiben vom roten Juny.

(3.) Man vergleiche diese, nur auf Verlangen und besondere Verwendung der Kantonsadministration so gemäßigte Instrukt. mit dem, was sie nachher als Int. Reg. hat, und man wird finden, daß sie sich, so viel immer möglich, an die Funktionen der helvet. Constitution band. Auch zogen ihr die Instruktion selbst, und ihr nachheriges Benehmen häusige und bittere Vorwürfe von damals sehr bedeutenden Personen zu.

auszusehenden grossen Drang der Geschäfte, den Gang derselben durch allzuweitläufige Be-rathungen so wenig wie möglich zu hemmen, musste sie sich für einmal auf die Zahl von 15. Mitgliedern beschränken, welche fürdersamst von den bereits vorhandenen Gliedern durchs Scrutinium ergänzt, und von dem Gen. Hoz genehmigt wurden; worauf dann auch von dieser Wendung und Einrichtung der Dinge und den Absichten der Interimsregierung, dem ganzen Land unterm 18. Juny in einer gedruckten Publikation die nöthige Kenntniß und Anzeige gegeben wurde. (4.)

Hiernächst nahmen wir sogleich Gebacht, diejenigen vorläufigen Einrichtungen zu treffen, welche wir zu Förderung des Geschäftsganges und gehöriger Besorgung aller Zweige der Staatsverwaltung die dienlichsten zu seyn erachteten. Zu diesem Ende theilten wir uns in verschiedene Departements ab, denen zum Theil auch Personen, die an der Regierung selbst keinen Anteil hatten, beigeordnet wurden. Diese Departements beseitigten die in ihr Fach einschlagenden minder wichtigen oder sehr dringlichen Geschäfte; bedeutendere Gegenstände wurden ihnen von der Regierung zur Vorberathung und näheren Untersuchung überwiesen; zum Theil erhielten sie auch öftere Befehle von den jeweilen in hiesiger Stadt sich aufhaltenden Militärbehörden.

Demnach war die Organisation der richterlichen Behörden, und der untergeordneten Administrationsstellen im Kanton, so wie die Besetzung derselben nach dem Sinn der erhaltenen

(4.) Diejenigen Mitglieder, mit denen die Interimsregierung damals ergänzt wurde, sind folgende:

Bürger Ott, an der Thorgass.

- Altseckelmeister Escher.
- Altschultheiß Landolt.
- Oberstleutnant Meyer.
- Altrathsherr Schinz.
- Major Ott.

Altlandvogt Hs. Georg Escher.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß sich, theils früher, theils später, und aus verschiednen Gründen und Veranlassungen aus der Interimsregierung zurückgezogen haben, die Bürger Zeller, Meyer und Steiner; an deren Stelle zu neuen Mitgliedern gewählt wurden:

Bürger Altuntervogt Walder, von Weizikon.

- Altzunftmeister Fries, und
- Amtmann Werdmüller.

Anleitung und den Bedürfnissen der damaligen Umstände, eine unserer ersten und wichtigsten Beschäftigungen; indem, unsers Gedankens, Ruhe, Ordnung und gesetzlicher Gehorsam hauptsächlich von Beschleunigung derselben abhiengen, zumal die vielen durch den Einmarsch der Desreicher bewirkten Emigrationen angestellter Personen, eine beinahe gänzliche Auflösung der meisten unter der helvetischen Regierung bestandenen Administrations- und Zivilbehörden zur Folge gehabt hatten.

Da wir so oft und so bestimmt von dem General Hoze, und selbst noch von höheren Behörden die mündliche und schriftliche Erklärung erhalten hatten, daß uns zwar unbekommen seyn sollte, auch bereits unter der helvetischen Regierung angestellt gewesene Personen wiederum in den nemlichen, oder in ähnlichen Geschäftsverhältnissen zu gebrauchen, daß aber davon ausdrücklich alle diejenigen ausgeschlossen seyn müssten, welche in politischer Hinsicht dem k. k. Militär unangenehm wären, deren geäusserte Grundsätze der damaligen Ordnung der Dinge offenbar zuwiderließen u. s. f., so wussten wir hierdurch in mancherlei Rücksichten in nicht geringe Verlegenheiten gesetzt, aus denen wir uns einzig dadurch schillich zu ziehen wußten, daß wir — um bei keinem Individuo durch Ausschließung bittere Empfindungen zu erregen, alle Unterstatthalter, Kantons- und Distriktsrichterstellen, so wie auch alle dießfällige Präsidia und Sekretariate als gänzlich erledigt erklärten, und sodann ganz neue Wahlen vornahmen, ohne uns, weder an Beibehaltung, noch an Ausschließung der bis dahin angestellt gewesenen zu binden. (5)

(5) Dieser Umstand mochte vermutlich den Repräsentanten Billeter veranlaßt haben, in der Sitzung des grossen Raths vom 23. Oktober sich zu äussern: „Patrioten, z. B. ein Vogel, von Zürich, wurden verfolgt, und nur von Prinz Karl und Hoze erhielten sie Schutz, und wurden von ihnen befreit.“ Wirklich hatte sich B. Vogel, als Mitglied des Kantonsgerichts, da dasselbe neu besetzt, und er nicht wieder erwählt wurde, sowohl beim General Hoze, als beim Erzherzog selbst, darüber beklagt, ohne daß sich jedoch weder der eine noch der andere in diese Angelegenheit mischen wollte. Da sich indessen die T. R. überzeugen mußte, B. Vogel sehe die ganze Sache aus einem falschen und irrgen Gesichtspunkt an, so kam sie ihm mit einer freiwilligen Erklärung zuvor, wo-

Dem ehemaligen Kantonsgericht wurde der Name Appellations- und Kriminalgericht gegeben, und im Wesentlichen der nämliche Geschäftskreis angewiesen, den die konstitutionellen Kantonsgerichte hatten, mit dem hauptsächlichen Unterschied, daß ihm die Beurtheilung der Matrimonial-Streitigkeiten zugeschrieben wurde; doch so, daß es aus seinem Mittel ein besonderes, mit Einschluß der beiden tourweise zugezogenen Stadtgeistschulen, aus sieben Mitgliedern bestehendes Ehegericht niedersetzte, an welches alle Matrimonial-Streitigkeiten in erster Instanz gelangten.

Was nun das Appellations- und Kriminalgericht selbst des weitern belangt, so ward seiner Wichtigkeit halben die Zahl der Mitglieder auf 21 beständige Beisitzer gesetzt; wovon 17 aus der Stadt, und 4 ab der Landschaft von der J. N. durchs Scrutinium gewählt wurden. — Es sprach in letzter Instanz über Civil- und Polizeisachen, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die J. N. Auch in Kriminalfällen von minder wichtigem Belang kam ihm die Entscheidung zu, ohne daß Appellation dabei Statt hatte; es wäre denn Sache gewesen, daß, ehe das Stimmenmehr gefällt wurde, drei Richter für ihre allfällig unterlie-

gende Meinung die Weisung an die J. N. verlangt hätten. In wichtigen Kriminalfällen aber, d. i. wenn es um Todesstrafe, oder mehr als einjährige Zuchthausstrafe, oder Bannissement zu thun war, wurden die Urtheilsprüche des Kriminalgerichts der Sanktion der J. N. unterworfen, welche solche nach Gutbefinden verschärfen oder mildern konnte. Sovohl in Rücksicht auf Civilia, als auf Criminalia, hatten wir übrigens diesem Tribunal sehr umständliche und bestimmte Prozedur-Ordnungen vorgeschrieben, die sich in unsren Protokollen vom 29 und 30. Juli vorfinden.

Die Distriktsgerichte wurden Untercivil oder auch Amtsgerichte genannt. Die Zahl der Richter blieb wie bis dahin auf neune festgesetzt. — Auch diesen Behörden wurde der vormalige Geschäftskreis, mit Ausnahme der Matrimonial-Streitigkeiten angewiesen, so daß ihnen in Ehesachen nichts übrig blieb, als die Ertheilung von Copulationsscheinen in den unter der alten Ordnung der Dinge unverbotenen Graden. — Bestimmte Instruktion über ihre Kompetenz und Pflichten, haben wir diesen Amtsgerichten in einer ausführlichen Verordnung vom 18ten Juli ertheilt. Wir besetzten dieselben aus den Bürgern des Distrikts dergestalt, daß wir uns von jeder in dem Bezirk befindlichen Gemeinde, vorsteherschaft, zwei Subjekte aus ihrer eignen, oder aus andern Gemeinden des Distrikts vorschlagen ließen; und dann aus diesen vereinigten Vorschlägen durchs Scrutinium und absolute Stimmenmehr die bestimmte Zahl der Richter wählten.

Allen diesen höhern und niedern Judizial-Behörden wurde die Vorschrift ertheilt, in allen Fällen, so viel möglich, nach den ehemaligen Gesetzen und Ordnungen, und wo diese man gelten, oder nicht hinreichend waren, nach Gerechtigkeit und Willigkeit zu sprechen. Die Anwendung der dem französischen System ange messenen, und von der helvetischen Legislative herführenden Gesetze, war von dem k. k. Generalkommando mündlich wiederholt, und in dem oben angeregten Missiv vom 11ten Juni auch schriftlich ausdrücklich verboten worden. (6)

(Die Fortsetzung folgt.)

Ganz umgekehrt verhielt es sich hingegen mit der gegen Ende Julys erfolgten Arrestation des B. Vogel in Gaiß durch das österreichische Militär. Der Befehl dazu war direkte aus dem Hauptquartier des Erzherzogs gekommen, und von dem in St. Gallen befindlichen General Hiller erexiquiert, aber auf die Vorstellungen des B. Vogels hin schon in etwas gemildert worden. Als nun B. Vogel nach Zürich zum Gen. Hoze gebracht wurde, gestattete ihm dieser Civil-statt Militär-Arrest, und ließ zu diesem Ende hin die Int. Reg. auffordern, den B. Vogel in schiffliche Verwahr zu nehmen. Neber die Art und Weise, wie sich die Int. Reg. dieses Auftrags entledigte, beschwerte sich B. Vogel weder damals noch seither, er hätte auch in der That keine Ursache d. zu gehabt. Aus allen diesem ergibt sich indessen, daß von dem B. Repräsentant Billeter, und vielleicht auch noch von andern Personen zwei verschiedene Vorfälle mit einander vermischt wurden; weshalb eine umständlichere Erläuterung derselben nicht überflüssig seyn möchte,

(6) Man vergleiche hiermit die den Gerichtsbehörden von der Interimsregierung aus eignem Triebe ertheilten Instruktionen, und überhaupt ihr ganzes bisheriges Verthmen.